



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

135. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 10. Februar 2009

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis:

- Verleihung des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland
- Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Dillingen a.d. Donau
- Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland
- Förderung und Anerkennung für besonders gelungene private Maßnahmen der Denkmal- und Ortsbildpflege („Denkmalwettbewerb 2009“)

Verleihung des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen an

Herrn Alfons Strasser

Dillingen a.d. Donau

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Dillingen a.d. Donau

Das von der Kreis- und Stadtparkasse Dillingen a.d. Donau ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 100.214.207, lautend auf den Namen Fetzer Marta, ist verloren gegangen. Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, das Sparkassenbuch innerhalb von drei Monaten, von der Veröffentlichung an gerechnet, unter Geltendmachung seiner Ansprüche bei uns vorzulegen. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Dillingen a.d. Donau, den 28.01.2009
Kreis- und Stadtparkasse Dillingen a.d. Donau

Mit der Verleihung werden insbesondere die Verdienste gewürdigt, die sich Herr Strasser durch seinen langjährigen ehrenamtlichen Einsatz im Bereich des Sportes erworben hat.

Ich spreche dem Geehrten zu der Auszeichnung die Glückwünsche des Landkreises aus.

Dillingen a.d. Donau, den 26.01.2009

Leo Schrell
Landrat

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 07. Juni 2009 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Vordruck spätestens bis zum 17. Mai 2009 zu stellen.**

Einem Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis, der erst nach dem 17. Mai 2009 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999 oder am 13. Juni 2004 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, brauchen Sie keinen erneuten Antrag zu stellen. Ihre Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis einschließlich zum 17. Mai 2009 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht in dem deutschen Wählerverzeichnis geführt zu werden. Die Entscheidung gegen eine Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis gilt dann für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei den Europawahlen 1979 bis 1994 in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Europawahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug aus Deutschland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland müssen Sie immer einen erneuten Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Antragsvordrucke sowie Merkblätter zur Information können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland **als Wahlbewerber** für einen der deutschen Sitze im Europäischen Parlament kandidieren wollen, ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit Ihrem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit dem Wahlvorschlag mit Ihrer Kandidatur müssen Sie eine Versicherung an Eides statt abgeben, dass bei Ihnen die o.g. Voraussetzungen für eine aktive oder passive Wahlteilnahme vorliegen.

Dillingen a.d.Donau, 26.01.2009

Klement
Kreiswahlleiterin

Förderung und Anerkennung für besonders gelungene private Maßnahmen der Denkmal- und Ortsbildpflege („Denkmalwettbewerb 2009“)

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau führt auch in diesem Jahr einen Wettbewerb zur Förderung und Anerkennung besonders gelungener Maßnahmen der Denkmal- und Ortsbildpflege durch.

Gedacht ist hierbei nicht nur an besonders herausragende Einzeldenkmäler, sondern an alle Objekte oder Maßnahmen, die im weitesten Sinne der Denkmal- und Ortsbildpflege zuzurechnen sind. Für eine Anerkennung kommen sowohl die Renovierung von Fassaden älterer Gebäude, die das Ortsbild mitprägen oder Zeugnisse der geschichtlichen Entwicklung des Ortes sind, als auch der Neubau von Gebäuden, die sich ihrer Gestaltung nach besonders gelungen in das gewachsene, vorhandene Ortsbild einfügen oder die Renovierung von Kapellen, Bildstöcken und Feldkreuzen in Betracht.

Durch die öffentliche Anerkennung und finanzielle Unterstützung derartiger Sanierungsmaßnahmen will der Landkreis Anregung zur Nachahmung geben und auch sein Interesse an der Erhaltung derartiger Objekte deutlich machen.

Die Anerkennung erfolgt in Form einer Anerkennungsurkunde und einer Geldprämie, die bis zu 500,00 € betragen kann.

Besonders hervorzuheben ist, dass für die Anerkennung kein förmlicher Antrag erforderlich ist. Anregungen können von jedem Bürger kommen. Allerdings können nur Anregungen berücksichtigt werden, die bis spätestens 30.06.2009 beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau vorliegen.

Weitere Einzelheiten können aus den diesem Amtsblatt beiliegenden Richtlinien entnommen werden.

Dillingen a.d.Donau, den 21.01.2009
Landratsamt

Marx
Regierungsdirektorin

Dillingen a.d.Donau, 10. Februar 2009

Leo Schrell, Landrat

Förderung und Anerkennung für besonders gelungene private Maßnahmen der Denkmal- und Ortsbildpflege

Denkmalwettbewerb

Der Kultur- und Sportausschuss des Landkreises Dillingen a.d.Donau hat in seinen Sitzungen vom 30.03.1979, 30.10.1984 und 08.09.1997 die folgenden Richtlinien für die Vergabe von Anerkennungen des Landkreises Dillingen a.d.Donau für besonders gelungene private Maßnahmen der Denkmal- und Ortsbildpflege beschlossen bzw. ergänzt.

1. Der Landkreis Dillingen a.d.Donau führt nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien eine Aktion zur Förderung und Anerkennung von gelungenen privaten Initiativen zur Denkmal- und Ortsbildpflege durch.
2. Aufgabe der Aktion ist, den privaten Einsatz des Bürgers für die Denkmal- und Ortsbildpflege öffentlich anzuerkennen und dadurch auch einen entsprechenden Anreiz für andere zu schaffen.
3. Für eine Anerkennung kommen grundsätzlich in Betracht:
 - 3.1 Instandsetzungsmaßnahmen an Baudenkmalern, die über die reine Erhaltung der Bausubstanz hinausgehen
 - 3.2 Renovierungen von Fassaden älterer Gebäude, die zwar keine Baudenkmal sind, die jedoch aufgrund ihrer Lage im Ortsbild, ihrer Erscheinung und ihres Alters Zeugnisse der geschichtlichen Entwicklung des Ortes sind und das Ortsbild mitprägen.
 - 3.3 Neubauten und wesentliche Änderungen an bestehenden Gebäuden im Zuge eines denkmalgeschützten Ensembles, eines schützenswerten Orts- und Straßenbildes oder in der Nähe eines Baudenkmales, soweit der Bauherr bei der Gestaltung seines Bauvorhabens wegen dieser besonderen Lage besondere Aufwendungen oder Einschränkungen in Kauf genommen hat.
4. Voraussetzung für die Anerkennung ist:
 - 4.1 Die Maßnahme muss für das Gebäude oder das Orts- und Straßenbild von Vorteil sein, also eine Verbesserung gegenüber dem vorherigen Zustand darstellen oder jedenfalls der langfristigen Erhaltung eines geschichtlich gewachsenen Orts- oder Straßenbildes dienen.
 - 4.2 Auf das Gebäudeinnere beschränkte Maßnahmen können anerkannt werden, wenn es sich um umfangreiche Maßnahmen handelt, die den Erhalt eines ansonsten gefährdeten Baudenkmales oder für das Orts- und Straßenbild bedeutsamen Bauwerkes nachhaltig sichern, oder die der Erhaltung eines denkmalgeschützten Innenzustandes dienen, oder die der Öffentlichkeit in anderer Weise zugutekommen, z.B. bei öffentlich zugänglichen Innenräumen.
 - 4.3 Die Maßnahme muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Ästhetik durchgeführt worden sein.
5. Eine Anerkennung kommt in der Regel nur in Betracht für natürliche und juristische Personen des Privatrechts. Ausnahmsweise können auch anerkannt werden besondere Leistungen im Sinne der o.g. Anerkennungsvoraussetzungen, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erbracht werden, die jedoch auf besonders anerkennungswertem privaten oder persönlichen Einsatz einzelner oder mehrerer Gemeindebürger beruhen und die in Anbetracht der Leistungsfähigkeit der Gemeinde ein besonderes Opfer darstellen.

6. Keine Anerkennung kommt grundsätzlich – auch bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen – für solche Maßnahmen in Betracht, die ein Ersatzbau für ein abgebrochenes Baudenkmal sind. Etwas anderes kann allenfalls dann gelten, wenn das Baudenkmal ohne Verschulden des Bauherrn in einen Zustand gekommen ist, der seinen Abbruch und Wiederaufbau unumgänglich machte, sofern der Bauherr mit den gestalterischen Anforderungen an den Ersatzbau im Verhältnis zu seiner finanziellen Leistungsfähigkeit erheblich belastet wird.

7. Verfahren
 - 7.1 Für die Anerkennung bedarf es keines besonderen Antrages. Anregungen können grundsätzlich von jedem Bürger kommen. Insbesondere zu berücksichtigen sind Anregungen der Gemeinden, der Heimatpfleger, des Gebietsreferenten des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege und des Kreisbaumeisters. Die Anregungen sollten eine Begründung enthalten, weshalb eine Anerkennung angebracht erscheint. Die Maßnahme ist kurz zu beschreiben. Die Beifügung eines Lichtbildes ist erforderlich. Berücksichtigung beim Wettbewerb 2009 können nur Anregungen finden, die bis spätestens 30.06.2009 beim Landratsamt vorliegen.

 - 7.2 Eine Kommission, bestehend aus dem Kreisbaumeister, dem örtlich zuständigen Kreisheimatpfleger und einem Mitglied des Kultur- und Sportausschusses sieht die Anregungen durch und trifft eine Vorauswahl. Erforderlichenfalls kann die Anerkennungswürdigkeit durch eine Bereisung festgestellt werden, sofern die vorgelegten Unterlagen zur Beurteilung der Anerkennungswürdigkeit ausreichen.

 - 7.3 Die Kommission erarbeitet einen vollständigen Vorschlag zur Vergabe der Anerkennungen. Die Entscheidung hierüber trifft der Kultur- und Sportausschuss.

8. Art der Anerkennung:

Die Anerkennung erfolgt durch Übergabe einer Anerkennungsurkunde und Zahlung einer Geldprämie. Die Höhe der Anerkennungsprämie richtet sich nach der Zahl der anerkennungswürdigen Vorhaben. Die Bedeutung des Vorhabens, die durch die Maßnahme erzielte Wirkung für das Baudenkmal oder das Orts- und Straßenbild sowie der dem Träger des Vorhabens erwachsene persönliche und finanzielle Aufwand sind bei der Höhe der Prämie zu berücksichtigen. Die Prämie soll mindestens 100,00 € und höchstens 250,00 €, in herausragenden Ausnahmefällen 500,00 € betragen. Bei einem finanziell besonders leistungsfähigen Träger der Maßnahme kann von der Gewährung einer Geldprämie abgesehen werden. Soweit die Maßnahmen durch den Landkreis mit einem Zuschuss nach Art. 22 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes gefördert wurden, kann keine Anerkennungsprämie mehr gewährt werden. Bei einem besonders anerkennungswürdigen persönlichen Einsatz des Trägers der Maßnahme kann jedoch bei Vorliegen der übrigen Anerkennungsvoraussetzungen eine Urkunde verliehen werden. Reichen die im Haushalt ausgewiesenen Mittel wegen der Anzahl der anerkennungswürdigen Vorhaben nicht aus, so können Anerkennungen durch Urkunden allein erfolgen.

9. Die Überreichung der Anerkennung soll in einem angemessenen Rahmen erfolgen. Der Landrat kann ggf. die Gemeinden bitten, die Anerkennung durch ihren Bürgermeister zu überreichen. Von der Anerkennung soll die Presse unterrichtet werden.

Hinweis:

Die Vorschläge für eine öffentliche Anerkennung können von allen Bürgern bis 30. Juni 2009 beim Landratsamt eingereicht werden.

Auskünfte über den Wettbewerb erteilen Frau Marx (Tel. Nr. 09071/51-154) oder Herr Maier (Tel. Nr. 09071/51-168).

Die Richtlinien sind erhältlich beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, Zimmer 203, Tel. Nr. 09071/51-154.